

Bodendenkmals keine Frage des guten Willens, sondern legitimer Anspruch.

Mit der Einleitung und Durchsetzung des Schutzes sind die staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte als nachgeordnete Dienststellen des Ministeriums für das Hoch- und Fachschulwesen beauftragt. Für die sächsischen Bezirke kommt das Landesmuseum für Vorgeschichte Dresden, 8060 Dresden, Japanisches Palais, dieser Aufgabe nach. Die unbeweglichen Bodenaltertümer (Bodendenkmale) des Bezirkes wurden von dieser Forschungsstelle in der Liste der Bodenaltertümer erfaßt und sind durch diese Eintragung unter Schutz gestellt. Diese Liste ist nicht abgeschlossen; sie wird sich künftig erweitern, da durch ständige Forschungen und Geländebegehungen immer wieder neue, bisher unbeachtete Objekte als Bodendenkmale erkannt werden.

Die Unterschutzstellung ist allen Eigentümern oder Rechtsträgern, gegebenenfalls auch den Nutzern (Pächtern) und Anliegern der jeweiligen Flurstücke schriftlich mitgeteilt worden, ebenfalls den zuständigen Territorialverwaltungen – den Räten der Gemeinden und Kreise und des Bezirkes mit ihren Fachorganen. Damit gehen die über solche Geländestücke Verfügungsberechtigten eine Reihe von Verpflichtungen ein, die sie einzuhalten haben. Zum einen bedürfen Veräußerungen der in die Bodendenkmalliste eingetragenen Flurstücke oder Veränderungen jeder Art in dem entsprechenden Bereich, wie Errichten von Gebäuden, Pflanzen von Bäumen, Tiefpflügen, Stockroden, Zufüllen von Gräben, Veränderungen an Böschungen, Anschüttungen, Auffüllungen, Ausschachtungen, Installationen, Fundamentierungen – überhaupt jedwede Umgestaltung der Oberfläche – stets der vorherigen Genehmigung des Landesmuseums. Zum anderen sind laut der Verordnung die über ein Bodendenkmal Verfügungsberechtigten verpflichtet, dieses pfleglich zu behandeln, seine Erhaltung zu sichern und es in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dem staatlichen Museum obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Schutzbestimmungen. Dazu gehören Begehungen, Aussprachen, Anzeigen bei Ordnungswidrigkeiten, Erinnerungsschreiben und Anbringen von Hinweisschildern, wo es angebracht erscheint. Bei den Betreuungsaufgaben stützt sich das Landesmuseum auf ehrenamtliche Bodendenkmalpfleger aus allen Kreisen der Bevölkerung, denn die Erhaltung der Bodendenkmale als eines wichtigen Teiles unseres nationalen Kulturerbes ist nicht Einzelinteresse, sondern gesellschaftliches Anliegen.

So wendet sich diese Schrift informierend an die zuständigen Behörden und Verfügungsberechtigten, an die Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, besonders an die Mitglieder des Kulturbundes, an die Lehrer und darüber hinaus an alle Heimatfreunde.

ERLÄUTERUNGEN ZUM KATALOG UND ZUR KARTE

Im folgenden werden die geschützten bzw. für den Schutz bereits vorgesehenen 636 Bodendenkmale des Bezirkes Dresden im Katalog vorgestellt. Die einzelnen Denkmale sind nach ihrer Kreiszugehörigkeit geordnet und dort mit laufender Nummer in alphabetischer Folge der Gemarkungen, in denen sie sich befinden, angeführt. Eine Gemarkung, die durch Eingemeindung zum Ortsteil geworden ist, erscheint grundsätzlich unter ihrem Namen mit zusätzlicher Angabe ihrer derzeitigen politischen Zugehörigkeit (Ot. von ...). Anschließend wird das Bodendenkmal charakterisiert, zeitlich fixiert und kurz be-